

49. Gehört bei der Besteuerung inländischer Aktien nach der Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 zu dem der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legenden Ausgabebetrage auch der Betrag des Stempels selbst, wenn er in dem für die Übernahme der Aktien festgesetzten Kurse schon enthalten ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. März 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. S.'sche Viehmarkt-Bank (Kl.). Rep. VII. 311/09.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde am 3. September 1907 durch einen notariellen Gesellschaftsvertrag gegründet. Im Vertrage war bestimmt, daß das Stammvermögen 210000 *M* betragen und in 700 Aktien zerlegt werden solle, die von den fünf Gründern mit je 42000 *M* übernommen werden sollten, daß aber die Ausgabe der Aktien zum Kurse von 102 v. S. erfolgen solle, und daß daher jeder der Gründer nicht nur 42000 *M*, sondern außerdem noch 840 *M* zu zahlen habe. Den Gesamtbetrag dieser Mehrzahlungen von 4200 *M* führte die Klägerin als Reichsstempelabgabe an den Beklagten ab, also 6 *M*, d. i. 2 v. S. des Nennbetrages, für jede Aktie. Dieser berechnete aber den Stempel für jede Aktie nicht vom Nennbetrage von 300 *M*, sondern von 306 *M*, also auf 6,40 *M* für jede Aktie, und beanspruchte deshalb für die 700 Aktien weitere 280 *M* als Steuer. Die Klägerin zahlte diesen Betrag und verlangte mit der Klage die Rückzahlung. Die erste und zweite Instanz gaben der Klage statt. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Tarifnummer 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 bestimmt, daß bei inländischen Aktien die Besteuerung vom Nennwerte zuzüglich des Betrages erfolgt, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Nach dem klaren Wortlaute dieser Vorschrift ist also der Besteuerung lediglich der Ausgabepreis, falls er den Nennwert übersteigt, zugrunde zu legen. Die für den Erwerb einer jeden Aktie geforderte und gewährte Gegenleistung

beträgt im vorliegenden Fall 306 *M*.; nach diesem Betrage berechnet sich hiernach der Stempel. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Gründen der Ausgabepreis gerade so, wie geschehen, festgesetzt worden ist, und ob insbesondere, was regelmäßig zutreffen wird, ein Teil des der Aktiengesellschaft durch die Ausgabe der Aktien zugeflossenen Vermögens zur Deckung der aus Anlaß der Ausgabe erwachsenden Auslagen an Stempelabgaben und sonstigen Unkosten dienen soll, oder ob diese Deckung aus anderen Beständen oder dadurch erfolgen soll, daß die Aktiengesellschaft sich die Auslagen von den Erwerbern der neuen Aktien besonders ersetzen läßt.

Auf den hier vertretenen Standpunkt hat sich übrigens der erkennende Senat auch schon in seinem Urteil vom 5. Oktober 1909 (Rep. VII. 519/08) gestellt. Die von der Klägerin angeführten Urteile des Senats vom 26. Mai 1903, Rep. VII. 84/03 (Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 43) und Rep. VII. 97/03 stehen nicht entgegen, da der ihnen zugrunde liegende Tatbestand gerade im entscheidenden Punkt von dem hier vorliegenden abweicht. In jenen Fällen nämlich war von den Erwerbern der neuen Aktien neben dem festgesetzten Ausgabepreise, der allein nach der Tarifnummer 1a für die Stempelberechnung maßgebend sein soll, noch die Verpflichtung übernommen worden, den Aktienstempel zu tragen. Der Senat hat damals entschieden, daß bei der Überpariausgabe von Aktien unter dem den Nennwert übersteigenden Betrage die Summe zu verstehen sei, die von den Zeichnern außer dem Nennbetrage und ohne Rücksicht auf die Kosten einschließlich des Ausgabebestempels zu entrichten ist. Wenn hiernach zu dem Ausgabepreise bei der Versteuerung Kosten und Stempel nicht hinzugerechnet werden dürfen, so ist doch die von der Klägerin gezogene Folgerung keineswegs gerechtfertigt, daß diese Beträge bei der Stempelberechnung von dem festgesetzten Ausgabepreise abzuziehen seien, wenn sie für die Höhe der Festsetzung mitbestimmend gewesen sind. Daß die Klägerin einen Teil der Stempelkosten hätte sparen können, wenn sie die Aktien zum Nennwert ausgegeben und daneben den Übernehmern die Verpflichtung besonders aufgelegt hätte, den Aktienstempel zu tragen, macht keinen Unterschied. Sie hat diesen ihr offenstehenden Weg nicht gewählt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie ihres Vorteils wegen den anderen Weg eingeschlagen hat

in der Annahme, daß die Ausgabe zum Überparipreise anstatt zum Nennwerte für die Bildung eines höheren Börsenkurses förderlich sein werde. Der Anspruch der Klägerin auf teilweise Rückerstattung der entrichteten Stempelabgabe ist hiernach unbegründet.“